

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH  
Untere Forstbehörde, Waldhallenweg 11, 23879 Mölln

Untere Forstbehörde

Gemeinde Barsbüttel  
Der Bürgermeister  
Stiefenhoferplatz 1  
22885 Barsbüttel

Gemeinde <b>Barsbüttel</b> <i>... nah dran und mitten drin!</i>	
Eingegangen am:	13. März 2017
FB/Sachg.:	40.0
Anlage:	
AZ:	<i>Hanka Kaczmarek</i>

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 06.02.2017  
Mein Zeichen: 7414.21 / 7425.13  
Meine Nachricht vom:

Hanka Kaczmarek  
Hanka.Kaczmarek@llur.landsh.de  
Telefon: 04542 82201-29  
Telefax: 04542 82201-40

09.03.2017

#### 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel Planungsgebiet: Gewerbegebiet nördlich Stellauer Weg

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der Inhalte zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Planungsgebiet „Gewerbegebiet nördlich Stellauer Weg“ in der Gemeinde Barsbüttel wird seitens der Unteren Forstbehörde, aus forstfachlicher Sicht, wie folgt Stellung genommen:

Von der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Waldflächen, gem. § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) vom 05.12.2004, zuletzt geändert am 23.06.2016 (GVBl. 2016, Nr. 7, S.184), betroffen.

Auf den Flurstücken 18/0; 24/12 und 26/2 (letztenanntes außerhalb des Plangeltungsbereiches), der Flur 2, Gemarkung und Gemeinde Barsbüttel befindet sich anteilig Wald, gemäß § 2 LWaldG.

Auf diesen Sachverhalt wurde bereits mit Schreiben vom 27.02.2017 im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel im Rahmen der erneuten Beteiligung, gem. § 4a (3) BauGB, forstbehördlicherseits hingewiesen. Auf die zugehörige forstfachliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 1.54 verweise ich vollumfänglich.

Bei der Waldfläche des Flurstückes 18/0 (tlw.), Flur 2 handelt es sich um eine im Bebauungsplan Nr. 1.42 ausgewiesenen Grünfläche (Maßnahmenfläche). Auf diese Fläche wurden aktiv Sträucher und Bäume innerhalb eines Zaunes gepflanzt und somit aktiv eingebracht. Durch weitere Sukzessionsprozesse und ausbleibende Pflegeingriffe hat sich auf dieser Fläche nunmehr Wald, gemäß § 2 LWaldG, entwickelt. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 LWaldG ist Wald im Sinne des Gesetzes jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Wald-

straucharten ohne Rücksicht auf Alter und Zustand (§ 2 Abs. 3 Satz 1 LWaldG). Auf der vorbenannten Fläche handelt es sich vorrangig um Laubbaum- und Straucharten (z.B.: Eichen, Birken, Hasel usw.).

Eine weitere, anteilige Waldfläche, gemäß § 2 LWaldG, befindet sich im westlichen Bereich des Planungsgebietes auf den Flurstücken 24/12 und 26/2 (letztenanntes außerhalb des Plangeltungsbereiches). Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine Waldfläche, die hauptsächlich durch Laubhölzer geprägt ist.

Gemäß der vorliegenden Planzeichnung werden die Waldflächen überwiegend als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ ausgewiesen. Die Waldfläche (Flurstück 18/0) wird anteilig sogar mit der Festsetzung „gewerbliche Baufläche“ überplant. Die Flächen sind als „Wald“ auszuweisen. Die Darstellung ist demnach entsprechend zu korrigieren.

Somit sind die vorgenannten, vorhandenen Waldflächen in der textlichen Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie in der Planzeichnung aufzunehmen und einzuzeichnen.

Die derzeit vorliegenden Planungsunterlagen sind aus forstbehördlicher Sicht nicht hinreichend konkretisiert und somit unvollständig. Eine entsprechende Korrektur und Nacharbeitung der Unterlagen ist im weiteren Verfahrensverlauf unbedingt notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hanka Kaczmarek

Schleswig-Holstein  
Der echte Norden

Gemeinde <b>Barsbüttel</b> <i>... mal dran und mitten drin!</i>	
Eingegangen am:	09. März 2017
FB/Sachg.:	40-2
Anlage:	
AZ:	



Archäologisches  
Landesamt  
Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Gemeinde Barsbüttel  
Der Bürgermeister  
Stifenhofenplatz 1  
22885 Barsbüttel

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: fplan40-Barsbüttel-Sto /  
Meine Nachricht vom: /  
Anja Schlemm  
anja.schlemm@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-29  
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 07.03.2017

**40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barsbüttel für das Gebiet „Ortsteil Barsbüttel, Gewerbegebiet nördlich Stellauer Weg“**  
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
i. A. Kerstin Orlowski